

STATUTEN **des Schweizer Kneippverbandes**

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITEN DES VERBANDES

	Art.	Seite
1. Name und Sitz	1	3
2. Zweck	2	3
3. Tätigkeiten	3	3

II. MITGLIEDSCHAFT

	Art.	Seite
1. Aktivmitglieder	4	4
2. Erwerb der Mitgliedschaft als Aktivmitglied	5	4
3. Passivmitglieder	6	4
4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft als Passivmitglied	7	4
5. Ehrenmitglieder	8	5
6. Ende der Mitgliedschaft	9	5
6.1 Austritt	10	5
6.2 Ausschluss	11	5

III. VERHÄLTNIS DES SCHWEIZER KNEIPPVERBANDES ZU DEN ÖRTLICHEN VEREINEN

	Art.	Seite
1. Beziehung des Schweizer Kneippverbandes zu den örtlichen Vereinen	12	7
2. Tätigkeit der örtlichen Vereine	13	7

IV. ORGANISATION

	Art.	Seite
Organe	14	8
1. Die Delegiertenversammlung		8
1.1 Ordentliche Delegiertenversammlung	15	8
1.2 a.o. Delegiertenversammlung	16	8
1.3 Delegierte	17	8
1.4 Einberufung	18	9
1.5 Organisation der Delegiertenversammlung	19	9
1.6 Wahlen und Abstimmungen	20	9
1.7 Befugnisse der Delegiertenversammlung	21	10
2. Die Präsidentenkonferenz	22	10
2.1 Ordentliche Präsidentenkonferenz	23	10
2.2 a.o. Präsidentenkonferenz	24	10

	Art.	Seite
2.3 Befugnisse der Präsidentenkonferenz	25	11
3. Vorstand	26	11
3.1 Befugnisse des Vorstandes	27	11
3.2 Organisation des Vorstandes und Vertretung des Schweizer Kneippverbandes	28	12
4. Geschäftsführung	29	12
5. Rechnungsrevisoren	30	12

V. RECHNUNGSWESEN UND FINANZEN

	Art.	Seite
1. Buchhaltung und Geschäftsjahr	31	13
2. Einnahmen	32	13
3. Haftung der Mitglieder	33	13

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES

	Art.	Seite
1. Auflösung	34	14
2. Liquidation	35	14

VII. STATUTENÄNDERUNG

36	14
----	----

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

37	15
----	----

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

38	15
----	----

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITEN DES VERBANDES

Art. 1 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Kneippverband besteht nach den Vorschriften von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer ein als Verein organisierter gemeinnütziger Verband, welcher im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein tätig ist.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 2. Zweck

Der Schweizer Kneippverband bezweckt die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder gemäss der Lehre von Pfarrer Sebastian Kneipp, basierend auf den Säulen Wasser, Bewegung, Ernährung, Heilkräuter, sowie Lebensordnung. Damit soll die Lebensqualität erhöht und ein Beitrag zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen geleistet werden.

Der Schweizer Kneippverband bezweckt die Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse der ganzheitlichen Naturheilmethode nach Pfarrer Sebastian Kneipp.

Der Schweizer Kneippverband ist politisch und konfessionell neutral und basiert.

Art. 3 3. Tätigkeiten

Der Verband erreicht seine Ziele u.a. durch folgende Tätigkeiten:

- a) Betreuung, Begleitung und Aktivierung der bestehenden örtlichen Vereine und Gründung von neuen Vereinen
 - b) Organisation und Betreuung von Regional-, ERFA- und Arbeitsgruppen
 - c) Organisation von Ferienwochen, Tagungen, Vorträgen, Kursen und Aktivgruppen mit Ärzten und Laien
 - d) Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Kurhäusern, Krankenkassen und Institutionen im Gesundheitswesen und Tourismus
 - e) Herausgabe einer eigenen Gesundheitszeitschrift
 - f) Verkauf von Artikeln und Literatur im Kneipp-Gesundheitsbereich
 - g) Einflussnahme auf die Gesetzgebung im Gesundheitswesen
 - h) Andere durch die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz des Verbandes beschlossene Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandziels
-

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder des Schweizer Kneippverbandes können die gemäss Art. 60 ff ZGB und den durch den Verband genehmigten Statuten organisierten, örtlichen Vereine aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein aufgenommen werden.

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in den vorliegenden Statuten sind sowohl auf weibliche, wie auf männliche natürliche Personen anwendbar.

Art. 5 2. Erwerb der Mitgliedschaft als Aktivmitglied

Der Verein, welcher sich für die Aufnahme als Aktivmitglied in den Schweizer Kneippverband interessiert, hat ein schriftliches Gesuch samt Belegen beim Präsidenten einzureichen.

Die Aufnahme eines Vereins als Mitglied in den Schweizer Kneippverband oder die Ablehnung des Aufnahmegesuches erfolgt durch den Vorstand mit absolutem Mehr der Mitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

Ein ablehnender Entscheid kann vom abgewiesenen Gesuchsteller innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist zuhanden der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz schriftlich mit entsprechender Begründung dem Präsidenten einzureichen. Der Rekurs ist durch drei Vereine des Schweizer Kneippverbandes ebenfalls zu unterzeichnen. Zur Wahrung der Frist ist der Poststempel massgebend.

Art. 6 3. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen in den Schweizer Kneippverband aufgenommen werden, welche die Zeitschrift abonniert haben, oder den Schweizer Kneippverband mit Beiträgen unterstützen.

Die Passivmitglieder haben im Schweizer Kneippverband kein Stimm- und Wahlrecht und können auch nicht an der Delegiertenversammlung oder an der Präsidentenkonferenz teilnehmen.

Art. 7 4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft als Passivmitglied

Voraussetzung zum Erwerb der Passivmitgliedschaft im Schweizer Kneippverband ist der bezahlte Mitgliederbeitrag.

Für das Ende der Mitgliedschaft als Passivmitglied gelten sinngemäss die Vorschriften über das Ende der Mitgliedschaft gemäss Art. 9 ff.

Über den Ausschluss von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Rekurs an die Delegiertenversammlung/Präsidentenkonferenz ist ausgeschlossen.

Art. 8 **5. Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern des Schweizer Kneippverbandes können natürliche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Schweizer Kneippverband erworben haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz mit absolutem Mehr der Delegierten.

Die Ehrenmitglieder sind in der Delegiertenversammlung stimm- und wahlberechtigt.

In der Präsidentenkonferenz können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 9 **6. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - für natürliche Personen durch den Tod, für juristische Personen durch deren Auflösung oder den Konkurs
-

Art. 10 **6.1 Austritt**

Allfällig beabsichtigte Auflösungsbeschlüsse eines Vereins sind dem Präsidenten des Schweizer Kneippverbandes 3 Monate vor der massgebenden Vereinsversammlung mitzuteilen.

Mit schriftlicher Erklärung kann ein Verein auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Schweizer Kneippverband austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Der Poststempel ist massgebend.

Art. 11 **6.2 Ausschluss**

Der Vorstand des Schweizer Kneippverbandes beschliesst mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss eines Vereins. Als wichtige Gründe gelten:

- Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften, oder die Bestimmungen der vorliegenden Statuten, oder gegen die von den zuständigen Organen für die Vereine verbindlich erlassenen Reglemente und Beschlüsse
 - wenn das Geschäftsgebaren und das persönliche Verhalten des Vereins den Interessen des Schweizer Kneippverbandes und dessen Mitgliedern zuwiderläuft
 - wenn der Verein die Verpflichtungen aus seiner Verbandszugehörigkeit trotz Mahnungen nicht erfüllt, oder wenn der Verein die für die Aufnahme geforderten Bedingungen nicht mehr erfüllt
-

Der Beschluss über den Ausschluss eines Vereins, welcher kurz zu begründen ist, kann vom ausgeschlossenen Mitglied innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Ausschluss-Mitteilung mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist zuhanden der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz schriftlich und mit entsprechender Begründung fristgerecht dem Präsidenten einzureichen. Der Poststempel ist massgebend.

III. VERHÄLTNIS DES SCHWEIZER KNEIPPVERBANDES ZU DEN ÖRTLICHEN VEREINEN

Art. 12 1. Beziehung des Schweizer Kneippverbandes zu den örtlichen Vereinen

Die Vereine sowie die Organe des Schweizer Kneippverbandes bemühen sich um eine gegenseitig gute Zusammenarbeit.

Die in ihrer Kompetenz erlassenen Beschlüsse der Organe des Schweizer Kneippverbandes sind für die Vereine verbindlich.

Die Statuten der Vereine bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizer Kneippverbandes.

Sie verpflichten sich, eine entsprechende Vorschrift in ihre Vereins-Statuten aufzunehmen.

Das Erscheinungsbild der Vereine muss demjenigen des Kneippverbandes entsprechen. Die Vereine sind verpflichtet, das einheitliche Verbandssignet in ihrer Tätigkeit in Drucksachen, Werbungen, Inseraten etc. zu verwenden.

Der Vorstand des Schweizer Kneippverbandes orientiert seine Vereine in der von der Delegiertenversammlung / Präsidentenkonferenz beschlossenen Form über seine Tätigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen der Vereine beratend teilzunehmen.

Die Vereine senden dem Vorstand innerhalb des ersten Monats des Kalenderjahres den Jahresbericht.

Art. 13 2. Tätigkeit der örtlichen Vereine

Die Vereine besorgen im Rahmen der Zielsetzungen, der Vorschriften und Beschlüsse der zuständigen Organe und der Tätigkeiten des Schweizer Kneippverbandes die örtliche Vereinstätigkeit.

Die Vereine besorgen den Vollzug der Beschlüsse der statutarischen Organe des Schweizer Kneippverbandes.

Die Mitglieder eines Vereins geniessen in allen Vereinen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein alle Vergünstigungen der Mitglieder der örtlichen Vereine.

IV ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe des Schweizer Kneippverbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
 2. Präsidentenkonferenz
 3. Vorstand
 4. Geschäftsführer
 5. Rechnungsrevisoren
-

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 15 1.1 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz sind die obersten Organe des Schweizer Kneippverbandes.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in zweijährigem Turnus durchgeführt. In den Zwischenjahren sind die Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung der Präsidentenkonferenz übertragen.

Die statutarischen Vorschriften für die Delegiertenversammlung gelten sinngemäss auch für die Präsidentenkonferenz. Die durch das Gesetz oder die Statuten ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Beschlüsse können nicht an der Präsidentenkonferenz behandelt und gefasst werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung/Präsidentenkonferenz findet in den ersten 5 Monaten des Kalenderjahres/Geschäftsjahres statt.

Art. 16 1.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Beschluss einer ordentlichen / ausserordentlichen Delegiertenversammlung
 - b) durch den Beschluss des Vorstandes
 - c) wenn 1/5 der Vereine es verlangt. Das Gesuch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
-

Art. 17 1.3 Delegierte

Die Vereine sind verpflichtet, mit den ihnen zustehenden Delegierten, jedoch mit mindestens einem Delegierten, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Jeder Verein hat Anrecht auf die folgenden Delegierten (massgebend Stichtag 31.12.)

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| bis 50 Mitglieder: | 2 Delegierte |
| bis 150 Mitglieder: | 3 Delegierte |
| bis 250 Mitglieder: | 4 Delegierte |
| für weitere 100 Mitglieder je | 1 weiterer Delegierter |
-

Art. 18**1.4 Einberufung**

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Vereine und Ehrenmitglieder zu erfolgen.

Der Vorstand lässt den Vereinen und Ehrenmitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung alle zweckdienlichen und notwendigen Unterlagen zukommen.

Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand eingereicht und von diesem innert 2 Wochen an die Vereine und Ehrenmitglieder weitergeleitet werden. Der Poststempel ist massgebend.

Art. 19**1.5 Organisation der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereine vertreten ist.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes unterzeichnet das Protokoll zusammen mit dem Protokollführer. Die Delegiertenversammlung kann einen Tagesprotokollführer wählen.

Das Protokoll wird innerhalb von 2 Monaten nach der Versammlung den Vereinen und den Ehrenmitgliedern zugestellt.

Bemerkungen zum Protokoll können innerhalb von 20 Tagen seit Erhalt desselben beim Präsidenten eingereicht werden. Sie werden an der nächsten Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz behandelt.

Art. 20**1.6 Wahlen und Abstimmungen**

Die Delegiertenversammlung vollzieht ihre Wahlen und Abstimmungen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Delegierten geheime Abstimmungen verlangt.

Für Wahlen und Abstimmungen werden an die Delegierten Stimmkarten abgegeben.

Ein Delegierter kann höchstens zwei weitere Delegierte in der Delegiertenversammlung vertreten und damit in der Delegiertenversammlung über 3 Stimmen verfügen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind persönlich stimmberechtigt und können zusätzlich die allfällige Vertretung eines Vereins übernehmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, wobei er vorher ebenfalls bereits stimmen kann.

Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderungen der Statuten und zur Auflösung des Verbandes bedarf es 2/3 der anwesenden, gültigen Stimmen und ausserdem der Zustimmung der Hälfte der Vereine.

Art. 21 **1.7 Befugnisse der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Mandatskontrolle
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung/Präsidentenkonferenz
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Kenntnisnahme Tätigkeitsprogramm für das kommende Verbandsjahr
- h) Festsetzung des Verbands- und Zeitschriftenbeitrages pro Mitglied
- i) Beschluss über das Budget
- j) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- k) Behandlung von eingereichten Anträgen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Statutenänderungen

Art. 22 **2. Die Präsidentenkonferenz**

In den Jahren, in welchen keine Delegiertenversammlung stattfindet, kommen die Kompetenzen und Pflichten der Delegiertenversammlung der Präsidentenkonferenz zu, soweit sie nicht ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Die statutarischen Vorschriften über die Delegiertenversammlung gelten sinngemäss auch für die Präsidentenkonferenz.

Art. 23 **2.1 Ordentliche Präsidentenkonferenz**

Die ordentliche Präsidentenkonferenz wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Vereine und Ehrenmitglieder zu erfolgen.

Art. 24 **2.2 Ausserordentliche Präsidentenkonferenz**

Eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz wird einberufen:

- a) durch den Beschluss einer ordentlichen/ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder ordentlichen/ausserordentlichen Präsidentenkonferenz
- b) durch einen Beschluss des Vorstandes
- c) wenn 1/5 der Vereine es verlangt. Das Gesuch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vereine vertreten ist. In der Präsidentenkonferenz hat jeder Verein eine Stimme.

Bezüglich Einberufung und Organisation der Präsidentenkonferenz, Vorsitz, Protokollführung, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und Stellung von Anträgen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Delegiertenversammlung.

Art. 25 2.3 Befugnisse der Präsidentenkonferenz

In den Jahren, in welchen keine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet, ist die Präsidentenkonferenz das oberste Organ des Schweizer Kneippverbandes. Sie hat dieselben Befugnisse wie die Delegiertenversammlung gemäss Art. 21 dieser Statuten, mit Ausnahme der Auflösung gemäss Art. 34 sowie der Statutenänderungen gemäss Art. 36 dieser Statuten, welche allein der Delegiertenversammlung zur Behandlung und zum Beschluss vorbehalten sind.

Art. 26 3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt seine Arbeiten nach einem von ihm erlassenen Organisations- und Geschäftsreglement aus. Er kann darin insbesondere Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsführung delegieren.

Art. 27 3.1 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die folgenden Tätigkeiten:

- a) Der Vorstand besorgt die Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ des Schweizer Kneippverbandes vorbehalten sind
 - b) Vertretung des Schweizer Kneippverbandes nach innen und aussen
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - d) Erstellung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit und für die Weiterentwicklung der Schweizer Kneippbewegung
 - e) Betreuung und Unterstützung bestehender Vereine
 - f) Fördert die Gründung neuer Vereine unter Absprache der örtlich angrenzenden Vereine
 - g) Prüfung und Genehmigung der Statuten der Vereine
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, sowie Ausschluss von Passivmitgliedern
 - i) Schlichtung allfälliger Differenzen in den Vereinen
 - j) Herausgabe der Verbandszeitschrift und Inseratenverwaltung
 - k) Überwachung der Geschäftsführung
 - l) Erlass des Organisations- und Geschäftsreglements
 - m) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - n) Aufstellung eines Budgets über Einnahmen und Ausgaben des Schweizer Kneippverbandes
 - o) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von gesamthaft CHF 20'000.- pro Jahr
 - p) Festsetzung der Spesenentschädigungen im Rahmen des Budgets
 - q) Weitere durch die Delegiertenversammlung/Präsidentenkonferenz dem Vorstand übertragene Befugnisse und Pflichten
-

Art. 28**3.2 Organisation des Vorstandes und Vertretung des Schweizer Kneippverbandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig mit mind. 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zu seiner bereits abgegebenen Stimme den Stichentscheid

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung in einer Sitzung verlangt.

Der Schweizer Kneippverband wird nach aussen durch den Vorstand und die Geschäftsführung vertreten. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen je mit der Geschäftsführung oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

Der Präsident und die Geschäftsführung können mit Einzelunterschrift einmalige nicht wiederkehrende Verpflichtungen im Rahmen des Budgets eingehen bis zu einem Betrag von CHF 500.-.

Art. 29**4. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und einem ihm unterstellten Sekretariat. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt und ist dem Präsidenten unterstellt. Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung des Geschäftsführers sowie die Stellvertretung.

Art. 30**5. Rechnungsrevisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt 2 natürliche Personen und 2 Stellvertreter auf 4 Jahre als Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren haben die durch den Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen zu prüfen, ob sie nach den Grundsätzen einer ordnungsgemässen Buchhaltung und den gesetzlichen Vorschriften geführt worden sind und ob die Bilanzposten mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Sie haben der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz über ihre Feststellungen schriftlich zu berichten und einen Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen. Ein Revisor oder ein Stellvertreter, welcher die Jahresrechnung geprüft hat, muss an der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz teilnehmen.

Der Vorstand, die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz können den Revisoren erweiterte Befugnisse übertragen.

Die Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisoren können auch durch die Delegiertenversammlung/Präsidentenkonferenz einer zu Revisionsarbeiten zugelassenen Treuhandgesellschaft übertragen werden.

V. RECHNUNGSWESEN UND FINANZEN

Art. 31 **1. Buchhaltung und Geschäftsjahr**

Der Schweizer Kneippverband führt eine ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Buchhaltung. Über die Verwendung des Reingewinnes beschliesst die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz.

Das Geschäftsjahr stimmt überein mit dem Kalenderjahr.

Art. 32 **2. Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen unter anderem aus:

- a) Beiträgen der Vereine
 - b) Zeitschriftenerlös
 - c) Erlös aus dem Verkauf von Artikeln und Literatur im Kneipp-Gesundheitsbereich
 - d) Einnahmen von Veranstaltungen oder Kursen
 - e) Spenden und Geschenke
 - f) weiteren von der Delegiertenversammlung / Präsidentenkonferenz oder dem Vorstand beschlossenen Einnahmen
-

Art. 33 **3. Haftung der Mitglieder**

Für die Verpflichtungen des Schweizer Kneippverbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Schweizer Kneippverbandes

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES

Art. 34 1. Auflösung

Für die Auflösung, Umwandlung oder Fusion des Schweizer Kneippverbandes ist an einer ersten Delegiertenversammlung, in welcher diese Traktanden behandelt werden und an welcher 2/3 der Vereine vertreten sein müssen, die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten und die Hälfte der Vereine notwendig.

Sind an der ersten Delegiertenversammlung nicht 2/3 der Vereine vertreten, kann an einer weiteren Delegiertenversammlung, welche jedoch erst 3 Monate nach der ersten Delegiertenversammlung stattfinden darf, über die gleichen Traktanden mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Art. 35 2. Liquidation

Die Liquidation des Schweizer Kneippverbandes besorgt der Vorstand, wenn die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Im Falle der Auflösung des Schweizer Kneippverbandes wird das gesamte noch verbleibende Vermögen den noch vorhandenen Vereinen entsprechend ihrer Mitgliederzahl überwiesen.

VII. STATUTENÄNDERUNG

Art. 36 Anträge der Vereine auf Änderung der vorliegenden Statuten sind 5 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann ebenfalls Anträge auf Änderung der Statuten an die Delegiertenversammlung stellen.

Die Anträge der Vereine und die Beschlüsse des Vorstandes sind den Vereinen mindestens 3 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis- und zur Stellungnahme an den Vorstand zuzustellen.

Bis spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung sind die Stellungnahmen der Vereine dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung sind den Vereinen sämtliche Unterlagen betreffend die Statutenänderungen zuzustellen.

Die Statuten können nur durch den Beschluss einer Delegiertenversammlung geändert werden.

Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten und der Hälfte der Vereine notwendig.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 37** Das Organisations- und Geschäftsreglement, das an der Delegiertenversammlung vom 07. Mai 1995 erlassen worden ist, gilt weiterhin unter Vorbehalt der Statutenänderung bis der Vorstand ein neues Reglement erlassen hat.
-

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 38** Die vorliegenden Statuten des Schweizer Kneippverbandes wurden in der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2017 angenommen und treten am 13. Mai 2017 in Rechtskraft.

Die Statuten vom 7. Mai 1995 werden damit aufgehoben.

Zürich, 13. Mai 2017

SCHWEIZER KNEIPPVERBAND

Die Präsidentin



Silvia Aebi

Der Kassier



Ulrich Schällibaum